



Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Die Mitteilende beanstandet den Artikel „Mögen Sie junge Menschen?“, erschienen am 16.04.2013 auf Seite 33 der Tageszeitung „Die Presse“. Der Artikel ist auch auf www.diepresse.com am 15.06.2013 um 18.04 h veröffentlicht worden.

Bei dem Artikel handelt es sich um einen offenen Brief eines Vaters an die Schuldirektorin seiner Tochter. In dem Brief wird die Mathematik-Lehrerin der Tochter scharf kritisiert. Laut Verfasser leiden seine Tochter und ihre Mitschüler in der Schule; sie haben das Gefühl, dass ihre Lehrerin sie nicht möge. Der Verfasser schildert auch, wie er bei der Lehrerin vorgesprochen und auch an einem Elternabend teilgenommen habe. Die Lehrerin habe nicht mit sich reden lassen und keine kritischen Fragen zugelassen. Der Name der Lehrerin wird in dem Artikel nicht genannt.

Die Mitteilende bewertet den offenen Brief als „Lehrer-Bashing“. Auch wenn die Lehrerin nicht mit Namen angeführt werde, lasse sich leicht herausfinden, wer gemeint sei, da ja der Familienname des Verfassers des offenen Briefers und somit auch jener der betroffenen Schülerin bekannt gegeben wurde. Durch den Brief werden Vorurteile gegen Lehrer geschürt. Die Mathematik-Lehrerin werde öffentlich an den Pranger gestellt.

Der Senat 1 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der offene Brief behandelt ein Thema – den Umgang der Lehrer mit ihren Schülern –, das die Menschen und die Gesellschaft bewegt. In dem Brief wird anhand eines Einzelfalles Kritik an der Einstellung mancher Lehrer gegenüber ihren Schülern geübt. Die Schilderungen des Verfassers beziehen sich zwar auf einen Einzelfall, der allerdings stellvertretend auch für andere Fälle steht. Schulprobleme werden manchmal auf die im Brief geschilderte Art und Weise abgehandelt. Gerade in letzter Zeit hat das Thema Bildung zu zahlreichen öffentlichen Debatten geführt (z.B. wegen der Neugestaltung des Lehrerdienstrechts und zur Frage, ob eine Gesamtschule sinnvoll ist).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der Brief ein Thema von großem öffentlichen Interesse betrifft.

Der Artikel ist als (Gast-)Kommentar einzuordnen. Bei Kommentaren reicht die Meinungsfreiheit besonders weit; es können auch Wertungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (siehe die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88; 2012/109; 2013/005; 2013/008 und 2013/56).

Es ist zwar davon auszugehen, dass die betroffene Lehrerin – so wie die Mitteilende angemerkt hat – über den Familiennamen des Briefschreibers und seiner Tochter für Eltern, Schüler und Lehrer der Schule identifizierbar gewesen ist und die Veröffentlichung in der Tageszeitung für entsprechenden Aufruhr gesorgt hat. Der Verfasser des Briefes hat jedoch zunächst das Gespräch mit der Lehrerin und der Direktorin gesucht. Erst als dies erfolglos blieb, hat er sich dazu entschlossen, den offenen Brief zu veröffentlichen.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass das Umfeld in der Schule wahrscheinlich bereits vor der Veröffentlichung des Briefes gewusst hat, dass es mit der betroffenen Lehrerin Schwierigkeiten gibt.

Unter Berücksichtigung der soeben genannten Gesichtspunkte vertritt der Senat die Auffassung, dass die Veröffentlichung des offenen Briefes mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
02.07.2013